

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll die Vertretung der Soldaten durch Vertrauensmänner oder Soldatenvertreter in den Personalräten in allen militärischen Bereichen sichergestellt und die Rechtsstellung der Interessenvertreter der Soldaten gestärkt werden.

B. Lösung

Die Verbesserungen sollen erreicht werden durch

- Neugliederung der Wahlbereiche,
- Vereinfachung und Abkürzung des Wahlverfahrens in selbständigem Vorauspersonal, in Kurzlehrgängen und in der Grundausbildung,
- Erweiterung der Befugnisse des Vertrauensmannes,
- Integration der Soldatengruppe in gemischten Dienststellen in die zivile Personalstruktur,
- Vereinheitlichung der Wahltermine für Personalratswahlen des zivilen und militärischen Personals.

C. Alternative

entfällt

D. Kosten

Durch die Gesetzesänderungen entstehen keine Mehrkosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/3) — 372 02 — So 18/74

Bonn, den 8. April 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, ber. 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Vertrauensmann

(1) Unteroffiziere und Mannschaften

1. in Einheiten,
2. in Hauptabschnitten (Divisionen) eines Schiffes,
3. in Stäben der Verbände,
4. in Schulen,
5. in selbständigem Vorauspersonal von Einheiten, von Stäben der Verbände und von Schulen, in selbständigen oder abgezweigten Zügen oder in selbständigen Trupps oder selbständigen Gruppen, deren Führer Disziplinalgewalt haben,
6. in Lehrgängen,
7. in der Grundausbildung

wählen aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(2) Die Offiziere

1. in Stäben der Verbände,
2. in Bootsgeschwadern der Marine,
3. auf Schiffen,
4. in Schulen,
5. in Lehrgängen

wählen einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter. Die Offiziere in den Einheiten der Verbände wählen den Vertrauensmann und dessen Stellvertreter in dem Stab ihres Verbandes mit.

(3) In Einheiten, Stäben der Verbände und Schulen, die Lehrgänge oder eine Grundausbildung durchführen, wählen die auszubildenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften unabhängig vom Stammpersonal aus ihren Reihen

je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(4) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, beitragen. Der Disziplinarvorgesetzte dieses Bereichs hat ihn mit seinen Vorschlägen in Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören und die Vorschläge mit ihm zu erörtern. Geht ein Vorschlag des Vertrauensmannes über den Bereich hinaus, für den er gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfange, teilt er dem Vertrauensmann seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte hat den Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vertrauensmann wird über Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend unterrichtet. Ihm ist Gelegenheit zu geben, Sprechstunden innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(6) Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechenden Dienststellungen führen zumindest einmal im Kalenderjahr mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauensmännern ihres Bereichs eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich des Vertrauensmannes durch.

(7) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch Gesetz geregelt."

2. Nach § 35 werden folgende §§ 35 a und 35 b eingefügt:

„§ 35 a

Personalvertretung der Soldaten

(1) Soldaten in anderen als den in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Dienststellen und Einrichtun-

gen der Bundeswehr wählen Vertretungen nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes.

(2) Die Soldatenvertreter werden gleichzeitig mit den Personalvertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, jedoch in einem getrennten Wahlgang, gewählt. Die Zahl der Soldatenvertreter muß im gleichen Verhältnis zur Zahl der Soldaten stehen wie die Zahl der Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Soldaten erhalten jedoch mindestens die in § 13 Abs. 3 und 5 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Vertretern. Ist die Zahl der Soldaten geringer als eine Gruppe der Beamten, Angestellten oder Arbeiter, darf die Zahl der Soldatenvertreter nicht größer sein als die Zahl der Vertreter der stärkeren Gruppe. Die Höchstzahl der Soldatenvertreter beträgt 31.

(3) Die Soldaten gelten als weitere Gruppe im Sinne des § 3 des Personalvertretungsgesetzes. § 37 des Personalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse des Vertrauensmannes. In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse des Vertrauensmannes der Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften derjenige Vertreter im Dienstgrad eines Offiziers, Unteroffiziers oder in einem Mannschaftsdienstgrad wahr, der bei Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei Mehrheitswahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Ist ein entsprechender Vertreter nicht vorhanden, werden die Befugnisse des Vertrauensmannes von dem nach § 31 des Personalvertretungsgesetzes gewählten Vorstandsmitglied der Soldatengruppe wahrgenommen.

(4) In Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr gemäß Absatz 1, in denen die Beamten, Angestellten und Arbeiter keinen Personalrat bilden, wählen die Soldaten Vertrauensmänner nach § 35.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt durch Rechtsverordnung diejenigen militärischen Dienststellen, bei denen Bezirkspersonalräte zu bilden sind.

§ 35 b

Unfallschutz für Vertrauensmänner und Soldatenvertreter in Personalvertretungen

Erleidet ein Soldat anlässlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach den §§ 35 und 35 a durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder

eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung."

3. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Personalvertretung der Beamten, Angestellten und Arbeiter

(1) Für die bei militärischen Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt das Personalvertretungsgesetz.

(2) § 35 a Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) § 73 des Personalvertretungsgesetzes findet bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von militärischen Dienststellen und Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen keine Anwendung, soweit militärische Gründe entgegenstehen."

Artikel 2

Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Das Vertrauensmänner-Wahlgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1052), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wahlbereiche

(1) Der Vertrauensmann der Mannschaften und der Vertrauensmann der Unteroffiziere werden für den Bereich

1. einer Einheit,
2. eines Hauptabschnittes (Division) eines Schiffes,
3. eines Stabes der Verbände,
4. einer Schule,
5. eines selbständigen Vorauspersonals von Einheiten, von Stäben der Verbände und von Schulen, eines selbständigen oder abgezweigten Zuges oder eines selbständigen Trupps oder einer selbständigen Gruppe, deren Führer Disziplinargewalt haben,
6. eines Lehrgangs,
7. der Soldaten in der Grundausbildung in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Der Vertrauensmann der Offiziere wird für den Bereich

1. des Stabes eines Verbandes,
2. eines Bootsgeschwaders der Marine,

3. eines Schiffes,
4. einer Schule,
5. eines Lehrgangs

gewählt. Die Offiziere in den Einheiten der Verbände nehmen an der Wahl des Vertrauensmannes für den Bereich des Stabes ihres Verbandes teil.

(3) In Einheiten, Stäben der Verbände oder Schulen, die Lehrgänge oder eine Grundausbildung durchführen, wählen die auszubildenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften unabhängig vom Stammpersonal aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(4) Ein Vertrauensmann wird nur gewählt, wenn einer Wählergruppe mindestens fünf wahlberechtigte Soldaten angehören. In selbständigem Vorauspersonal, in Lehrgängen und in der Grundausbildung findet eine Wahl nicht statt, wenn die voraussichtliche Amtsdauer des Vertrauensmannes bis zur Auflösung des Vorauspersonals oder bis zur Beendigung des Lehrgangs oder der Grundausbildung weniger als 14 Tage beträgt.

(5) Zuständig für die Wahrnehmung der dem Disziplinarvorgesetzten nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist der Disziplinarvorgesetzte des Bereichs, für den der Vertrauensmann zu wählen ist."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Soldaten, die der Wählergruppe des Bereichs angehören, für den der Vertrauensmann zu wählen ist. Kommandierte Soldaten sind in dem Bereich wahlberechtigt, zu dem sie kommandiert sind, wenn die voraussichtliche Dauer der Kommandierung mindestens drei Monate beträgt. Lehrgangsteilnehmer, bei denen die voraussichtliche Dauer der Kommandierung weniger als drei Monate beträgt, sind im Bereich des Lehrgangs und im bisherigen Bereich wahlberechtigt.

(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten der Wählergruppe mit Ausnahme

1. der Kommandeure, der ständigen stellvertretenden Kommandeure und der Chefs der Stäbe,
2. der Kompaniefeldwebel und Inhaber entsprechender Dienststellungen,
3. derjenigen Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,
4. derjenigen Soldaten, gegen die im letzten Jahr vor dem Tag der Stimmabgabe wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten eine ge-

richtliche Freiheitsstrafe, eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme oder Disziplinararrest unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)" werden durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte" ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Disziplinarvorgesetzte soll spätestens eine Woche nach Aufstellung des selbständigen Vorauspersonals oder Beginn des Lehrgangs oder der Grundausbildung, in den übrigen in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bereichen spätestens zwei Monate nach Indienststellung oder Beginn der Aufstellung eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes einberufen. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. Der Disziplinarvorgesetzte bestellt diejenigen Wahlberechtigten als Wahlvorstand, die die meisten Stimmen erhalten haben. Zum Vorsitzenden wird das Mitglied des Wahlvorstandes bestellt, das die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

4. In § 5 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)" durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte" ersetzt.

5. An § 6 Abs. 2 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. daß eine Wahl nur stattfinden kann, wenn die Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge mindestens zwei Bewerber benannt haben."

6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)" durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Liste der vorgeschlagenen Soldaten auf. Sind weniger als zwei Soldaten vorgeschlagen worden, fordert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer Frist von drei Tagen weitere Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Sind mindestens zwei Bewerber benannt worden, legt der Wahlvorstand die Liste der vorgeschlagenen Soldaten dem Disziplinarvorgesetzten vor. Dieser äußert sich, ob die vorgeschlagenen Soldaten nach

- § 3 Abs. 2 wählbar sind; § 9 Abs. 2 ist anzuwenden.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. § 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Stimmzettel und Umschläge haben jeweils das gleiche Aussehen.“
9. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:
- „§ 13 a
Vereinfachtes Wahlverfahren
- (1) In selbständigem Vorauspersonal, in Lehrgängen bis zu dreimonatiger Dauer und in der Grundausbildung wird der Vertrauensmann abweichend von den §§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 Nr. 3 bis 9, § 8 Abs. 1 sowie den §§ 9 bis 11, 12 Abs. 2 und § 13 in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Der Disziplinarvorgesetzte setzt innerhalb von zwei Tagen nach der Bestellung des Wahlvorstandes und dessen Anhörung Ort und Zeit einer Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Vertrauensmannes der Wählergruppe fest. Diese Versammlung soll sieben bis zehn Tage nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden. Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung der Wahlberechtigten Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnis einlegen.
- (2) An der Versammlung nehmen die Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppen und der Disziplinarvorgesetzte teil. Die Wahl des Vertrauensmannes darf nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (3) Nach Eröffnung der Versammlung der Wahlberechtigten kann jeder anwesende Wahlberechtigte mündliche oder schriftliche Wahlvorschläge machen. Nach Entgegennahme der Wahlvorschläge gibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorgeschlagenen Soldaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Der Disziplinarvorgesetzte äußert sich, ob die vorgeschlagenen Soldaten nach § 3 Abs. 2 wählbar sind. Werden weniger als zwei wählbare Soldaten benannt, ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu geben, weitere Wahlvorschläge zu machen.
- (4) Werden zwei oder mehr Bewerber vorgeschlagen, findet eine schriftliche Wahl statt. Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel bis zu drei Bewerber benennen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. Die Stimmzettel und Umschläge haben jeweils das gleiche Aussehen.“
10. In § 14 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzten“ ersetzt.
12. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte“ ersetzt.
13. In § 21 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzten“ ersetzt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Lehrgängen“ die Worte „und in der Grundausbildung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „jedoch nicht bei einer Kommandierung von weniger als drei Monaten,“ gestrichen.
15. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wählergruppe oder der Disziplinarvorgesetzte kann beim Truppendienstgericht beantragen, den Vertrauensmann wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten abzurufen. Der Antrag auf Abberufung kann auch wegen eines sonstigen Verhaltens des Vertrauensmannes gestellt werden, das geeignet ist, die verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen oder das kameradschaftliche Vertrauen innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, ernsthaft zu beeinträchtigen.“
16. Die §§ 26 und 27 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Die Amtszeit der Soldatenvertretungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, endet abweichend von § 24 des Personalvertretungsgesetzes mit der nächsten Neuwahl der Personalvertretung ihrer Dienststelle.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Er ist nach Artikel 73 Nr. 1 und 8 GG Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.
2. Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist die Sicherstellung der Interessenvertretung aller Soldaten durch Vertrauensmänner oder Soldatenvertreter in den Personalräten und die Verbesserung der Rechtsstellung dieser Interessenvertreter.

Die Verbesserungen sollen vor allem durch die Neugliederung der Wahlbereiche, die Vereinfachung des Wahlverfahrens für kurzzeitig bestehende Wählergruppen, die Erweiterung der Befugnisse des Vertrauensmannes und der Pflichten des Disziplinarvorgesetzten sowie durch die möglichst weitgehende Integration der Soldatengruppe in die zivile Personalvertretung erreicht werden.

Eine grundlegende Neuordnung der Interessenvertretung der Soldaten ist nicht erforderlich. Die seit 1956 geltende und seitdem nur unwesentlich geänderte Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Die Erfahrungen der Truppe und die Erkenntnisse aus den Tagungen mit Vertrauensmännern und Vorgesetzten haben dies bestätigt.

Deshalb geht der Gesetzentwurf davon aus, daß die Soldaten wie bisher in Teileinheiten, Einheiten, Verbänden und vergleichbaren Gliederungen der Truppe Vertrauensmänner nach dem Vertrauensmänner-Wahlgesetz, in allen anderen Dienststellen und Einrichtungen dagegen Soldatenvertreter nach dem Personalvertretungsgesetz wählen.

Hauptaufgabe des Vertrauensmannes ist es, als Bindeglied zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb seines Wahlbereiches beizutragen. In diesem Rahmen greift er Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens auf und unterstützt den Disziplinarvorgesetzten durch Lösungsvorschläge bei der Vorbereitung seiner Entscheidung. Hierdurch wird der Disziplinarvorgesetzte nicht in seiner Entscheidungsfreiheit eingeengt. Die Verantwortung trägt er allein (§ 10 Abs. 5 Satz 1 SG). Der Auftrag der Bundeswehr und die Besonderheiten des militärischen Dienstes lassen eine Teilung der Führungsverantwortung nicht zu. Das schließt eine weitergehende Beteiligung in den genannten Angelegenheiten und die Einflußnahme des

Vertrauensmannes auf Ausbildung, Einsatz, Personalmaßnahmen, Organisation und andere militärische Führungsentscheidungen aus.

Die Soldatenvertreter, die nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes in militärischen Dienststellen und Einrichtungen (z. B. Ämter, Depots) gewählt werden, haben weitergehende Befugnisse als die Vertrauensmänner. In solchen Dienststellen und Einrichtungen ist die Zahl der zivilen Mitarbeiter verhältnismäßig groß. Sie und die Soldaten nehmen weitgehend gleichartige oder vergleichbare Funktionen wahr. Daraus ergibt sich eine Reihe gemeinsamer Interessen, bei deren Wahrnehmung die Soldatengruppe des Personalrats die gleichen Rechte wie die zivilen Personalräte haben muß. Die Befugnisse der Soldatenvertreter gehen bis zur Mitwirkung und Mitbestimmung, vor allem in gemeinsamen sozialen Angelegenheiten, wie sie in den Beteiligungskatalogen des Personalvertretungsgesetzes enthalten sind.

Die Soldatenvertreter im Personalrat haben eine Doppelfunktion. In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben sie auch die Pflichten und Befugnisse eines Vertrauensmannes in den Grenzen, die für den Vertrauensmann der Teileinheiten, Einheiten, Verbände und vergleichbaren Gliederungen der Truppe aufgezeigt sind.

3. Änderungen betreffen im wesentlichen:

Im Soldatengesetz

-- die Neuordnung der Bereiche, in denen Vertrauensmänner oder Soldatenvertreter zu wählen sind (Änderung des § 35 Abs. 1; Einfügung neuer Absätze 2 und 3),

-- die Stärkung der Rechtsstellung des Vertrauensmannes durch Verpflichtung des Disziplinarvorgesetzten,

den Vertrauensmann mit seinen Vorschlägen nicht nur zu hören, sondern diese auch mit ihm zu erörtern,

dem Vertrauensmann die Ablehnung von Vorschlägen unter Angabe der Gründe zu erläutern,

ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,

ihn über Angelegenheiten seines Aufgabebereiches rechtzeitig und umfassend zu unterrichten,

die Abhaltung von Sprechstunden zu ermöglichen

und

die Vertrauensmänner der Einheiten mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zur Bespre-

chung gemeinsamer Angelegenheiten einzu-berufen (Änderung des § 35 Abs. 2; Einfügung neuer Absätze 4 bis 6),

- die Integration der Gruppe der Soldaten in die Personalvertretung (Einfügung eines neuen § 35 a),
- die Vereinheitlichung der Wahltermine für Personalratswahlen des zivilen und militärischen Personals (Einfügung eines neuen § 35 a Abs. 2),
- die Neuregelung der Befugnisse der Soldatenvertreter in ihrer Eigenschaft als Vertrauensmann (Einfügung eines neuen § 35 a Abs. 3),
- die Anpassung der Regelung im Personalvertretungsgesetz über die Errichtung von Bezirkspersonalräten an die Organisation der Bundeswehr (Einfügung eines neuen § 35 a Abs. 5).

Im Vertrauensmänner-Wahlgesetz

- die Einschränkung des passiven Wahlrechts von Soldaten, gegen die wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten eine gerichtliche Freiheitsstrafe, Disziplinararrest oder eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist (Änderung des § 3 Abs. 2),
- die Regelung des Verfahrens zur Wahl des Wahlvorstandes in neu aufgestellten Dienststellen und Einrichtungen, in Lehrgängen und in der Grundausbildung (Einfügung eines neuen § 4 Abs. 2),
- die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Wahl des Vertrauensmannes in selbständigem Vorauspersonal, in Kurzlehrgängen und in der Grundausbildung (Einfügung eines neuen § 13 a),
- die Erweiterung der Voraussetzungen, unter denen Angehörige einer Wählergruppe oder der Disziplinarvorgesetzte beim Truppen-dienstgericht die Abberufung eines Vertrauensmannes beantragen können (Änderung des § 22 Abs. 1).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 35)

Durch die Änderung des Absatzes 1 und die Einfügung eines neuen Absatzes 2 werden die Bereiche innerhalb der Verbände und entsprechender Gliederungen, in denen die Soldaten Vertrauensmänner wählen, gegenüber der bisherigen Regelung eindeutiger bestimmt und abgegrenzt.

Durch die Einführung neuer Wahlbereiche erhalten die Soldaten in selbständigen Teileinheiten und ent-

sprechenden Gliederungen, deren Führer Disziplinargewalt haben, nunmehr die Möglichkeit, eigene Vertrauensmänner zu wählen. Damit wird dienstlichen Erfordernissen und der besonderen Interessenlage dieser Soldaten Rechnung getragen.

Soldaten in Lehrgängen und in der Grundausbildung sollen künftig unabhängig von der Dauer der Ausbildung einen Vertrauensmann erhalten. Bisher konnten diese Soldaten nur in einem Lehrgang oder einer Grundausbildung von mindestens dreimonatiger Dauer einen Vertrauensmann wählen. Diese Regelung bedarf der Änderung, weil auch während einer kürzeren Ausbildung eine Interessenvertretung der Soldaten geboten ist. Die Beseitigung der bisherigen Einschränkung ist um so mehr erforderlich, als durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 15 Monate die Grundausbildung in einzelnen Bereichen der Bundeswehr weniger als drei Monate betragen wird. Durch den Wegfall der Dreimonatsfrist soll sichergestellt werden, daß Lehrgangsteilnehmern und Rekruten während der Ausbildung in jedem Fall ein Vertrauensmann zur Seite steht.

Um zu erreichen, daß der Vertrauensmann sein Amt auch in einem nur kurzzeitig bestehenden Wahlbereich ausüben kann, bedarf es zugleich einer Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes. Nach den derzeitigen Wahlvorschriften nimmt das reguläre Wahlverfahren mindestens sechs Wochen in Anspruch. In einem nur für wenige Wochen aufgestellten Vorauspersonal sowie in Kurzlehrgängen und in einer verkürzten Grundausbildung würde ein Vertrauensmann entweder gar nicht oder nur für wenige Tage oder Wochen zur Verfügung stehen. Dem soll durch ein vereinfachtes Wahlverfahren abgeholfen werden (vgl. Artikel 2 Nr. 9 des Entwurfs).

Absatz 3 trägt der unterschiedlichen Interessenlage des Stammpersonals und der auszubildenden Soldaten in Einheiten, Stäben und Schulen Rechnung, in denen Lehrgänge oder eine Grundausbildung durchgeführt werden. Beide Gruppen sollen künftig in getrennten Wahlgängen aus ihren Reihen Vertrauensmänner und entsprechende Stellvertreter wählen.

Absatz 4 Satz 2 stärkt die Rechtsstellung des Vertrauensmannes insoweit, als der Disziplinarvorgesetzte die Vorschläge des Vertrauensmannes nicht nur anzuhören, sondern auch mit ihm zu erörtern hat. Dem gleichen Anliegen dient Satz 4, der dem Disziplinarvorgesetzten die Pflicht auferlegt, dem Vertrauensmann seine Entscheidung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, wenn er einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen hat. Zuständig ist der Disziplinarvorgesetzte des Wahlbereichs, für den nach Absätzen 1 und 2 ein Vertrauensmann zu wählen ist.

Absatz 5 stellt sicher, daß der Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige Unterstützung durch den Disziplinarvorgesetzten erhält. Zu diesem Zweck ist die Pflicht des Disziplinarvorgesetzten verankert, den Vertrauensmann über alle ihn angehenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, Sprechstunden innerhalb der Kaserne abzuhalten.

Absatz 6 verpflichtet Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechender Dienststellung, mindestens einmal im Kalenderjahr Besprechungen mit den Vertrauensmännern und Disziplinarvorgesetzten der Einheiten usw. durchzuführen. Vertrauensmänner und Disziplinarvorgesetzte erhalten damit die Möglichkeit, in Vertrauensmännerangelegenheiten von gemeinsamem Interesse Informationen und Erfahrungen auszutauschen und sich in der Beurteilung von Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens miteinander abzustimmen.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 2 (§§ 35 a und 35 b)

Zu § 35 a

Die Vorschriften über die Personalvertretungen der Soldaten in § 35 Abs. 4 werden in einem eigenen Paragraphen neu gefaßt.

Absatz 1 stellt klar, daß Soldaten in Dienststellen und Einrichtungen, die nicht Einheiten, selbständige Teileinheiten, Hauptabschnitte (Divisionen) eines Schiffes, Schulen, Stäbe der Verbände usw. im Sinne des § 35 Abs. 1 und 2 sind, Vertretungen nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes wählen. Es handelt sich vor allem um Dienststellen, die nicht zum mobilen Teil der Streitkräfte gehören und in denen die Soldaten zusammen mit Beamten und Arbeitnehmern ihre Aufgabe weitgehend in verwaltungsförmlicher Weise erledigen.

Durch Absatz 3 Satz 1 wird eine weitgehende Integration der Soldatenvertreter in die zivilen Personalvertretungen bewirkt. Die Soldatenvertreter werden den Bediensteten im Sinne des § 3 des Personalvertretungsgesetzes, d. h. Beamten, Angestellten und Arbeitern, gleichgestellt. Sie bilden eine gleichberechtigte Gruppe neben den übrigen in der Personalvertretung bestehenden Gruppen der zivilen Dienststellenangehörigen.

Durch die Regelung in Absatz 2 Satz 1, die im geltenden Recht kein Vorbild hat, soll der Gleichlauf der Amtszeit der Soldatenvertretungen mit der Amtszeit der zivilen Personalvertretungen hergestellt werden. Das bisherige, einer kontinuierlichen Personalratsarbeit hinderliche Auseinanderfallen der Wahltermine für die zivilen Personalvertretungen und für die Soldatengruppe wird nunmehr beseitigt.

In den Sätzen 2 bis 4 wird die Stärke der Soldatenvertretungen festgelegt. Grundsätzlich muß ihre Zahl entsprechend dem derzeitigen Recht im gleichen Verhältnis zur Zahl der Soldaten stehen wie die Zahl der zivilen Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter (Satz 2). Wenn z. B. auf 30 Zivilbedienstete 3 Personalratsmitglieder entfallen, treten bei 90 Soldaten 9 Soldatenvertreter zu den 3 zivilen Personalräten hinzu.

Bei der Anwendung dieses bisher ausschließlich geltenden Grundsatzes treten dann Mißverhältnisse in der Besetzung des Personalrates auf, wenn die Zahl

der Soldaten geringer ist als die Zahl einzelner ziviler Gruppen. Als Folge des Minderheitenschutzes nach § 13 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes, der die Stellung zahlenmäßig kleiner Gruppen verbessert, indem er ihnen eine Mindestzahl von Sitzen zu Lasten der Sitze der stärkeren Gruppen garantiert, kann der Fall eintreten, daß auf eine geringere Zahl von Soldaten mehr Vertreter im Personalrat entfallen als auf eine stärkere Gruppe der Zivilbediensteten. Denn die Wahl der Soldatenvertreter richtet sich allein nach der durch den Minderheitenschutz nicht veränderten Gesamtzahl der zivilen Personalratsmitglieder ohne Rücksicht auf die interne Verteilung der Sitze auf die einzelnen Gruppen. Die diesen Fall nicht berücksichtigenden grundsätzlichen Vorschriften im Satz 2 werden insoweit durch die Sondervorschrift des Satzes 3 ergänzt. Die Bestimmung im Satz 2 kann auch dann zu Mißverhältnissen in der Besetzung der Personalvertretung führen, wenn die Zahl der Soldaten der Dienststelle oder Einrichtung größer ist als die Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter zusammen, insbesondere, wenn sie ein Vielfaches der Zahl der zivilen Bediensteten erreicht. Nach der geltenden Verhältnisrechnung wären z. B. in einer Dienststelle mit 400 Soldaten und 30 Zivilbediensteten im Personalrat 40 Soldaten und 3 Zivilbedienstete vertreten. Gegenüber der in § 13 des Personalvertretungsgesetzes für Dienststellen mit verschiedenen Gruppen vorgesehene Regelung wäre eine verhältnismäßig starke Vertretung der Soldatengruppe im Personalrat die Folge. Ursächlich hierfür ist der Umstand, daß das Personalvertretungsgesetz in § 12 Abs. 4 die Höchstzahl der zivilen Personalräte auf 25 Mitglieder begrenzt, im Soldatengesetz aber eine entsprechende Regelung für die Soldatenvertreter fehlt. Dieser Mangel wird nunmehr durch die Einführung einer absoluten Höchstzahl im Satz 4 auch für die Soldatenvertreter beseitigt. Mit der Festlegung auf 31 Mitglieder ist die Majorität der Soldatenvertreter ausreichend gesichert, wenn sie zahlenmäßig stärker sind als die zivilen Gruppen. Die gegenüber der absoluten Höchstzahl von 25 zivilen Personalratsmitgliedern auf 31 Soldatenvertreter heraufgesetzte Höchstzahl hat nur in den Dienststellen Bedeutung, in denen die Zahl der Soldaten erheblich größer ist als die der zivilen Bediensteten. Das in solchen Dienststellen starke Übergewicht der Soldaten muß naturgemäß auch in der Festlegung der Höchstzahl zum Ausdruck kommen.

Mit der Verweisung auf die sinngemäße Anwendung des § 37 des Personalvertretungsgesetzes in Absatz 3 wird der Grundsatz der einheitlichen Personalvertretung in der Dienststelle herausgestellt, d. h. gemeinsame Beratung und Entscheidung der zivilen Gruppen und der Gruppe der Soldaten im Personalrat in denjenigen Angelegenheiten, die Beamte, Angestellte, Arbeiter und Soldaten in gleicher Weise betreffen (s. Satz 1). Satz 2 entspricht dem geltenden Recht. Die Vorschriften in Satz 3 und 4 schaffen eine den Bedürfnissen der Truppe entsprechende Regelung für die Anhörung des Vertrauensmannes nach §§ 5 und 28 der Wehrdisziplinarordnung sowie nach § 10 der Wehrbeschwerdeordnung (Anhörung der Vertrauensmänner vor der Erteilung einer förm-

lichen Anerkennung, der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme und der Entscheidung über Beschwerden, die den Aufgabenbereich des Vertrauensmannes oder persönliche Kränkungen eines Soldaten betreffen). Das vorgesehene Verfahren hat sich bereits in langjähriger Praxis bewährt und legalisiert damit lediglich weitgehend die bestehenden Verhältnisse.

In Absatz 4 wird klargestellt, daß in Dienststellen und Einrichtungen, in denen kein ziviler Personalrat vorhanden ist und demzufolge auch keine Soldatenvertretung gewählt werden kann, von den Soldaten ein Vertrauensmann zu wählen ist.

Die in Absatz 5 vorgesehene Rechtsverordnung ist erforderlich, weil das Personalvertretungsrecht von einem dreistufigen Verwaltungsaufbau ausgeht, in den Streitkräften dagegen bis zu sechs Befehlsebenen bestehen (Kompanie, Bataillon, Brigade, Division, Korps, Führungsstab). Im militärischen Bereich müssen daher die Mittelbehörden besonders bestimmt werden. Hierbei werden vor allem Zweckmäßigkeitserwägungen zu beachten sein.

Zu § 35 b

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 5.

Zu Nummer 3 (§ 70)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Die Änderungen in der Formulierung ergeben sich aus der Neufassung des § 35 Abs. 1.

Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung des § 35 a Abs. 5 auf Beamte, Angestellte und Arbeiter. Siehe Begründung zu § 35 a Abs. 5 (vgl. Nummer 2).

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 70 Satz 2).

Artikel 2 (Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 2 übernimmt die Regelung des § 35 Abs. 1 bis 3 des Soldatengesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 1) in das Vertrauensmänner-Wahlgesetz.

Absatz 4 Satz 2 macht die Wahl in selbständigem Vorauspersonal, in Lehrgängen und in der Grundausbildung davon abhängig, daß die Amtsdauer bis zur Auflösung des Vorauspersonals oder bis zur Beendigung der Ausbildung noch mindestens 14 Tage beträgt. Das die Truppe belastende Wahlverfahren soll selbst in vereinfachter Form nur dann durchgeführt werden, wenn dem Vertrauensmann genügend Zeit zur Verfügung steht, sich in sein Amt einzuarbeiten und die Interessen seiner Wählergruppe über einen angemessenen Zeitraum sachgemäß zu vertreten.

Absatz 5 stellt klar, daß für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Disziplinarvorgesetzte des Wahlbereichs verantwortlich ist, für den nach § 2 Abs. 1 und 2 ein Vertrauensmann zu wählen ist.

Zu Nummer 2 (§ 3)

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wahlrecht der kommandierten Soldaten neu geregelt. Während nach den derzeitigen Bestimmungen Kommandierte ausnahmslos in dem Bereich wahlberechtigt sind, zu dem sie kommandiert sind, sieht der Entwurf vor, daß der Soldat bei einer Kommandierung von weniger als 3 Monaten bei seiner Stammeinheit, bei längerer Kommandierung bei der Einheit, zu der er kommandiert wird, wahlberechtigt ist. Die Neuregelung trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß der Soldat bei kurzfristigen Kommandierungen den Mittelpunkt seiner Interessen weiterhin bei seiner Stammeinheit sieht und daher zu der aufnehmenden Einheit keine feste Bindung hat. Die Beeinflussung der Wahl bei der aufnehmenden Einheit durch nur kurzfristig kommandierte Soldaten wird deshalb häufig den Interessen des Stammpersonals nicht gerecht.

Bei Lehrgangsteilnehmern trifft dieser Gesichtspunkt nicht zu. Sie wählen unabhängig von der Dauer ihrer Kommandierung ihren Vertrauensmann stets im eigenen Lehrgangsbereich (vgl. Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1). Für Lehrgangsteilnehmer, deren Kommandierung weniger als 3 Monate beträgt, wird dies in Satz 3 verdeutlicht. Darüber hinaus wird bestimmt, daß sie auch in ihrer Stammeinheit wahlberechtigt sind. Insoweit werden sie wegen der gleichen Interessenlage den Kurzkommandierten gleichgestellt.

Nach Absatz 2 Nr. 4 soll der Soldat das passive Wahlrecht bereits bei Disziplinararrest in der Mindesthöhe von 3 Tagen verlieren. Nach der bisherigen Regelung trat diese Rechtsfolge erst nach Verhängung eines Arrestes von mehr als 14 Tagen ein. Die Erfahrungen in der Truppe haben jedoch gezeigt, daß diese Grenze zu hoch angesetzt ist. Sie erschwert den Ausschluß solcher Soldaten vom Amt des Vertrauensmannes, die sich durch schwerwiegende Dienstvergehen als ungeeignet erweisen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

In Absatz 1 (bisher § 4) werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte“ ersetzt, da die bisherigen Begriffe nach Änderung des § 35 SG (vgl. Artikel 1 Nr. 1) und des § 2 Vertrauensmänner-Wahlgesetz (vgl. Artikel 2 Nr. 1) nicht mehr für die dort genannten Wahlbereiche zutreffen.

Absatz 2 füllt eine Gesetzeslücke aus. Er regelt die Bestellung des Wahlvorstandes in Bereichen, in denen erstmals ein Vertrauensmann zu wählen ist.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Redaktionelle Änderung (vgl. Nummer 3).

Zu Nummern 5 und 7 (§§ 6 und 10)

Die Änderungen in den §§ 6 und 10 machen die Wahl zum Vertrauensmann davon abhängig, daß bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

von den Wahlberechtigten mindestens 2 Bewerber nominiert werden. Nach den bisherigen Vorschriften reichte es aus, wenn nur ein Bewerber benannt wurde. Es war lediglich vorgeschrieben, daß ein Wahlvorschlag nicht mehr als 3 Bewerber enthalten soll. Diese Verfahrensregelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Wurde nur ein Bewerber aufgestellt und gewählt, so führte dies dazu, daß bei Erkrankung oder infolge des in der Bundeswehr häufigen Personalwechsels (z. B. durch Versetzung, Kommandierung, Beförderung) oft schon kurz nach der Wahl kein für das Amt des Vertrauensmannes gewählter Soldat mehr zur Verfügung stand und daher vor Ablauf der Amtszeit kosten- und zeitaufwendige Neuwahlen erforderlich wurden. Diese den Dienstbetrieb der Truppe belastenden Folgen können vermieden werden, wenn die Nominierung von mindestens 2 Bewerbern zwingend vorgeschrieben wird. Im übrigen enthalten § 6 Abs. 2 Nr. 9 und die neuen Absätze des § 10 die auf Grund der Neuregelung notwendigen Vorschriften für das Wahlverfahren.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Redaktionelle Änderung (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 8 (§ 12)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung. Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 9 (§ 13 a)

Die Vorschrift regelt das vereinfachte Wahlverfahren in einem selbständigen Vorauspersonal, in Kurzlehrgängen und in der Grundausbildung. Auf die Begründung zu § 35 Abs. 1 des Soldatengesetzes (Artikel 1 Nr. 1) wird Bezug genommen. Die Regelung verzichtet weitgehend auf zeitraubende Formalitäten, trägt aber dem Grundsatz des § 35 Abs. 7 des Soldatengesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) Rechnung, wonach die Wahl geheim und unmittelbar sein muß. Nach dem Entwurf ist es möglich, die Wahl zum Vertrauensmann längstens innerhalb von 2 Wochen nach Aufstellung eines selbständigen Vorauspersonals oder Beginn eines Lehrgangs oder der Grundausbildung durchzuführen.

Zu Nummern 10 bis 13 (§§ 14, 18, 19, 21)

Redaktionelle Änderungen (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 14 (§ 20)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 22 Abs. 1)

Satz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Die Änderung ist redaktioneller Art (vgl. Nummer 3).

Der neue Satz 2 erweitert die Möglichkeiten der Abberufung eines Vertrauensmannes und beseitigt eine Gesetzeslücke. Nach dem geltenden § 22 Abs. 1 (Satz 1 des Entwurfs) kann der Vertrauensmann auf Antrag eines Viertels der Angehörigen seiner Wählergruppe oder des Disziplinarvorgesetzten durch Entscheidung des Truppendienstgerichts nur wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten abberufen werden. Diese Regelung erfaßt jedoch solche Fälle nicht, in denen der Vertrauensmann das für die Wahrnehmung seiner Aufgaben unerläßliche Vertrauen seines Disziplinarvorgesetzten oder seiner Wählergruppe durch ein nicht mit seinem Amt im Zusammenhang stehendes Fehlverhalten untergräbt. Fälle dieser Art liegen z. B. vor, wenn der Vertrauensmann die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ablehnt, gegen die Bundeswehr oder Vorgesetzte agitiert oder die Verbundenheit aller Soldaten in der Gemeinsamkeit der Pflichterfüllung erheblich stört. Mit der Ergänzung des § 22 Abs. 1 werden auch solche Fälle erfaßt, die keine Dienstvergehen sind oder als Pflichtverletzungen nicht so schwer wiegen, daß sie zur Ahndung mit Disziplinararrest und damit kraft Gesetzes zum Amtsverlust nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs) führen.

Ein Mißbrauch der neuen Abberufungsmöglichkeit wird dadurch verhindert, daß über die Abberufung ein unabhängiges Gericht entscheidet.

Zu Nummer 16 (§§ 26 und 27)

§ 26 Abs. 1 ist entbehrlich, da die erstmalige Wahl zum Vertrauensmann in § 4 Abs. 2 (vgl. Nummer 3) neu geregelt wird.

§ 26 Abs. 2 ist gegenstandslos. Das gleiche gilt für die Saar-Klausel des § 27 (Bekanntmachung über die Beendigung der Übergangszeit im Saarland vom 30. Juni 1959, BGBl. II S. 733).

Artikel 3

Die Übergangsvorschrift ist erforderlich, damit Soldatenvertretungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, gleichzeitig mit den Personalvertretungen der Beamten und Arbeitnehmer neu gewählt werden können (vgl. Artikel 1 Nr. 2, § 35 a Abs. 2). Das kann zu einer Verlängerung, aber auch zu einer Verkürzung der in § 24 des Personalvertretungsgesetzes bestimmten dreijährigen Amtsdauer führen.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Mehrkosten

Durch dieses Gesetz entstehen dem Bund keine Mehrkosten.